

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7127

Stellungnahme

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und
des Landesrichtergesetzes sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Ver-
fassung des Landes Schleswig-Holstein**

(LT-Drs. 20/4531 und 20/4532)

zu Händen von Herrn Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

09.09.2026

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Notare
RA Dr. Simon Diethelm Meyer
Schwedenkai 1, 24103 Kiel

E-Mail: simon.meyer@bmz-recht.de
www.bmz-recht.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 10.07.2026 haben Sie mir freundlicherweise die Gelegenheit eingeräumt, zu den in der o.a. Drucksache vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Dafür bedanke ich mich herzlich und komme dem Anliegen gern nach.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Erwägungen	2
II. Zu den Änderungen der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	3
1. Ministerpräsidentenwahl, Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LVerfE.....	3
2. Richterwahlen, Art. 50 LVerfE.....	6
3. Stellung des Landesverfassungsgerichts, Art. 51 LVerfE	6
III. Zu den Änderungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes	7
IV. Zu den Änderungen des Landesrichtergesetzes.....	7
1. Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, § 12 Abs. 2 LRiGE.....	7
2. Geschlechterparitätische Besetzung, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 LRiGE	7
V. Weiterer Regelungsbedarf: Notausschuss, § 51b Abs. 4 GO-LT.....	8
VI. Zusammenfassung	10

I. Allgemeine Erwägungen

Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind nicht selbstverständlich, sondern müssen täglich gelebt und verteidigt werden. Daher ist es begrüßenswert, dass die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zwei fraktionsübergreifende Gesetzesentwürfe einbringen, um die Landesverfassung, das Landesverfassungsgerichtsgesetz und das Landesrichtergesetz widerstandsfähiger zu gestalten. Die Gesetzesentwürfe adressieren drei zentrale Herausforderungen für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat: die Ministerpräsidentenwahl, die Besetzung des Richterwahlausschusses sowie die unabhängige Stellung des Landesverfassungsgerichts. Dabei wahren die Gesetzesentwürfe eine ausgewogene Balance zwischen Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz. Sie verhindern eine Obstruktion demokratischer

Prozesse durch parlamentarische Minderheiten, ohne die Rechte der parlamentarischen Opposition weitreichend zu beschneiden.

Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen der Gesetzesentwürfe aus rechtlicher Sicht eingeordnet. Dabei beschränkt sich die Stellungnahme auf diejenigen Bestimmungen, die nach Ansicht des Verfassers besondere rechtliche Fragen aufwerfen. Soweit erforderlich oder zweckmäßig, werden Änderungen vorgeschlagen.

II. Zu den Änderungen der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Änderungen der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein betreffen drei Aspekte: die Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, die Wahl der Richterinnen und Richter sowie die Stellung des Landesverfassungsgerichts.

1. Ministerpräsidentenwahl, Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LVerfE

Die Ministerpräsidentenwahl gehört zu den Kernaufgaben des Landtages. Sie vermittelt der Landesregierung die erforderliche demokratische Legitimation. Umso wichtiger ist es, dass über den Ausgang der Ministerpräsidentenwahl und den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens keine Zweifel bestehen. Dies gilt insbesondere bei knappen oder unklaren parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen, die einen dritten Wahlgang erforderlich machen.

Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LVerfE soll klarstellen, „dass bei nur einer zur Wahl stehenden Person ab dem dritten Wahlgang die Wahl und damit die erforderliche personelle demokratische Legitimation nur bewirkt ist, wenn diese Person mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt“.¹ Diese Klarstellung ist grundsätzlich begrüßenswert. Sie vermeidet Streitigkeiten um die Frage, wie die Formulierung „die meisten Stimmen“ in Art. 33 Abs. 4 Satz 2 LVerf auszulegen ist. Allerdings erschwert die Regelung des Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LVerfE die Ministerpräsidentenwahl im dritten Wahlgang, sofern nur eine Person zur Wahl steht. Muss die Person mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen, so kann eine destruktive, allein in der Ablehnung verbundene Mehrheit die Ministerpräsidentenwahl blockieren. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Ministerpräsidentenwahl auch im

¹ LT-Drs. 20/4532, S. 5 f.

dritten Wahlgang scheitert. Die Bestimmung des Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LVerfE führt daher nicht zwingend zu einem höheren Maß an politischer Stabilität.

Keine Regelung enthält der Gesetzesentwurf zu der Frage, wie die Stimmzettel im dritten Wahlgang bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auszugestalten sind. In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es, dass „sowohl in der Konstellation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten als auch bei nur einer Kandidatin oder nur einem Kandidaten ab dem dritten Wahlgang die relative Mehrheit [entscheidet]“.² Dem liegt die Prämisse zugrunde, dass bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten im dritten Wahlgang nicht die Möglichkeit einer Nein-Stimme, sondern lediglich die Möglichkeit einer Enthaltung besteht. Demnach ist im dritten Wahlgang diejenige Person gewählt, die von allen Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen erhält. Diese Auslegung des Art. 33 Abs. 4 Satz 2 LVerf entspricht zwar der bisherigen Staatspraxis, ist aber in der Literatur nicht unumstritten.

Relevant wurde die Streitfrage im Zuge der Ministerpräsidentenwahl in Sachsen am 18.12.2024. Aus Anlass dieser Wahl wurden zwei konkurrierende Rechtsgutachten eingeholt. Nach dem Gutachten von *Michl*, erstellt im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag, ist es verfassungsrechtlich geboten, im weiteren Wahlgang mit einfacher Mehrheit nach Art. 60 Abs. 2 SächsVerf auch bei mehreren Kandidaten Nein-Stimmen zuzulassen und als Stimmen gegen alle Kandidaten zu werten.³ Hingegen gelangt das Gutachten von *Brenner*, erstellt im Auftrag des Sächsischen Landtages, zu dem Ergebnis, dass der Einräumung einer „Nein-Option“ in einem weiteren Wahlgang nach Art. 60 Abs. SächsVerf zwingende verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen.⁴

Die beiden Gutachten mit ihren gegensätzlichen Ergebnissen verdeutlichen, dass die Gestaltung der Stimmzettel im dritten Wahlgang bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten rechtliche Fragen aufwerfen kann. Auch im Vorfeld der Ministerpräsidentenwahl in Sachsen-Anhalt wird über die Gestaltung der Stimmzettel diskutiert.⁵ Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, Art. 33 Abs. 4 LVerf um eine klarstellende

² LT-Drs. 20/4532, S. 6.

³ *Michl*, Stimmgebung bei der Wahl des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, 2024, S. 18.

⁴ *Brenner*, Rechtsgutachterliche Stellungnahme zur Frage der Ausgestaltung der Stimmzettel bei der Wahl des Ministerpräsidenten, S. 20.

⁵ Vgl. *Böttner*, Verfassungsblog vom 03.09.2026.

Regelung zu ergänzen. Zudem sollte Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LVerfE sprachlich gestrafft werden. Eine entsprechende Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie ab dem dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so kann die Stimme nur für eine der Personen abgegeben werden; die Möglichkeit der Enthaltung bleibt unberührt.“

Allerdings bleibt es bei der Inkonsistenz, dass die Bedeutung von Nein-Stimmen maßgeblich davon abhängt, ob eine oder mehrere Personen zur Wahl stehen. Dies kann zu zufälligen Resultaten führen. Zudem besteht die Gefahr von Manipulationen, wie das folgende Beispiel veranschaulicht: Steht im dritten Wahlgang nur Person A zur Wahl und erhält sie von 69 abgegebenen Stimmen 34 Ja-Stimmen und 35 Nein-Stimmen, so ist sie nicht gewählt. Daraufhin stellt sich im vierten Wahlgang neben Person A auch Person B zur Wahl. Erhält im vierten Wahlgang Person A 1 Ja-Stimme und Person B 0 Ja-Stimmen bei 67 Enthaltungen (Nein-Stimmen sind nicht mehr möglich), so ist Person A gewählt. Die Zustimmung für Person A im vierten Wahlgang ist nicht höher, sondern geringer als im dritten Wahlgang. Dennoch ist Person A im vierten Wahlgang gewählt, im dritten Wahlgang hingegen nicht. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Wahlgängen besteht darin, dass im vierten Wahlgang eine weitere Person angetreten ist, weshalb keine Nein-Stimmen mehr möglich sind. Obwohl Person B keine Ja-Stimme erhält, ermöglicht sie durch ihre bloße Kandidatur die Wahl von Person A. Hierdurch kann Person A mit lediglich einer Ja-Stimme gewählt werden. Damit tritt genau das Ergebnis ein, das die Bestimmung des Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LVerfE verhindern soll.

Um die beschriebene Inkonsistenz zu beheben, sollte der verfassungsändernde Gesetzgeber Nein-Stimmen ab dem dritten Wahlgang – unabhängig von der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten – eine einheitliche Bedeutung beimessen. Entscheidet sich der verfassungsändernde Gesetzgeber für die Relevanz von Nein-Stimmen, so sollten Nein-Stimmen bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten – entgegen der bisherigen Staatspraxis – ebenfalls möglich sein. Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt formuliert werden:

„Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält und hierbei mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.“

Sollen Nein–Stimmen hingegen keine Wirkung entfalten, so sollte dies konsequenterweise auch bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten gelten. Die Bestimmung des Art. 33 Abs. 4 Satz 2 LVerf könnte in diesem Fall wie folgt lauten:

„Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält; Nein–Stimmen bleiben außer Betracht.“

Welche Regelungsvariante vorzugswürdig ist, muss politisch bewertet und entschieden werden. Die erstere Regelungsvariante stellt weitergehende Anforderungen an die Ministerpräsidentenwahl im dritten Wahlgang. Hierdurch sichert sie ein höheres Maß an demokratischer Legitimation, erhöht jedoch zugleich die Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns der Ministerpräsidentenwahl. Demgegenüber senkt die zweite Regelungsvariante das erforderliche Maß an demokratischer Legitimation ab, um die Ministerpräsidentenwahl zu erleichtern.

2. Richterwahlen, Art. 50 LVerfE

Die Streichung des verfassungsrechtlichen Zweidrittelquorums für die Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses (Art. 50 Abs. 2 Satz 3 LVerfE) sowie die Wahl der Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte (Art. 50 Abs. 3 LVerfE) verdient Zustimmung. Eine Regelung dieser Quoren auf Verfassungsebene ist nicht geboten. Ihre Streichung erleichtert es dem einfachen Gesetzgeber, flexibel auf veränderte Mehrheitsverhältnisse im Landtag zu reagieren.

3. Stellung des Landesverfassungsgerichts, Art. 51 LVerfE

Auch die Regelungen zum Landesverfassungsgericht in Art. 51 LVerfE überzeugen. Sie sichern die Stellung des Landesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich ab und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Rechtsstaats in Schleswig–Holstein. Der Ersatzwahlmechanismus gemäß Art. 51 Abs. 7 LVerfE vermeidet Blockaden durch obstruktive Minderheiten.

III. Zu den Änderungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Die Änderungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes verdienen ebenfalls Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Ersatzwahlmechanismus in § 6a LVerfGGE, die Art. 51 Abs. 7 LVerfE näher ausgestalten.

IV. Zu den Änderungen des Landesrichtergesetzes

Die Änderungen des Landesrichtergesetzes betreffen insbesondere das Wahlverfahren sowie die Besetzung des Richterwahlausschusses.

1. Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, § 12 Abs. 2 LRiGE

§ 12 Abs. 2 LRiGE bestimmt, dass die Mitglieder des Landtages für den Richterwahlausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Diese Regelung vermag zu überzeugen. Sie stellt sicher, dass der Richterwahlausschuss sich auch bei komplexen Mehrheitsverhältnissen konstituieren kann. Allerdings können Abwesenheiten von Abgeordneten, etwa infolge von Krankheit oder Urlaub, das Ergebnis der Verhältniswahl verzerren. Bei der praktischen Umsetzung der Regelung sollte daher besonders darauf geachtet werden, dass alle Abgeordneten an der Wahl teilnehmen können.

2. Geschlechterparitätische Besetzung, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 LRiGE

Nach § 11 Abs. 2 LRiGE „sollen“ Frauen und Männer jeweils die Hälfte der Mitglieder des Richterwahlausschusses stellen. An die Stelle der bisherigen Vorgabe des § 11 Abs. 2 LRiG, wonach Frauen und Männer jeweils die Hälfte der Mitglieder des Richterwahlausschusses „stellen“, tritt nunmehr eine Soll-Vorschrift. Dementsprechend bestimmt § 12 Abs. 2 Satz 2 LRiGE, dass in den Vorschlagslisten der Fraktionen Personen gleichen Geschlechts nicht unmittelbar aufeinander folgen „sollen“.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass der Gesetzesentwurf die bisherige Vorgabe zur geschlechterparitätischen Besetzung des Richterwahlausschusses durch eine Soll-Vorschrift ersetzt. Eine strikte Geschlechterparität ließe sich aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Fraktionen nicht – jedenfalls nicht ohne fraktionsübergreifende

Absprachen – garantieren.⁶ Zudem muss aufgrund des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) auch nonbinären Personen die Möglichkeit offenstehen, Mitglied des Richterwahlausschusses zu werden.⁷

Allerdings führt die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ihrerseits zu Rechtsunsicherheiten. Unklar ist, wie die Soll-Vorschriften in § 11 Abs. 2 LRiGE und § 12 Abs. 2 Satz 2 LRiGE auszulegen sind. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Beachtung der Soll-Vorschriften rechtlich durchgesetzt werden kann. In der verwaltungsrechtlichen Ermessenslehre werden unter Soll-Vorschriften Regelungen verstanden, die im Regelfall zwingend sind und nur in atypischen Fällen Ausnahmen zulassen.⁸ Ein solches Verständnis entspricht allerdings nicht der Intention des Gesetzgebers. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs soll es sich bei den Soll-Vorschriften lediglich um „gesetzliche Leitbilder“ handeln.⁹ Eine Missachtung der Vorschriften zur Geschlechterparität wäre demnach rechtlich folgenlos; die Vorschriften hätten keine normative Steuerungswirkung. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob es der Soll-Vorschriften in § 11 Abs. 2 LRiGE und § 12 Abs. 2 Satz 2 LRiGE bedarf.

Darüber hinaus könnten die Soll-Vorschriften dem Grundanliegen der Gesetzesentwürfe sogar zuwiderlaufen, indem sie vermeidbare Rechtsunsicherheit in das Verfahren der Richterwahl hineintragen. Sollten einzelne Fraktionen die Vorgaben zur Geschlechterparität nicht beachten, bestünde die Gefahr, dass die ordnungsgemäße Aufstellung der Vorschlagslisten und die ordnungsgemäße Besetzung des Richterwahlausschusses infrage gestellt werden. In einem für den Rechtsstaat so bedeutsamen Regelungsbereich wie der Richterwahl können bereits geringe Zweifel an der Ordnungsgemäßheit des Verfahrens das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat beeinträchtigen. Daher empfiehlt es sich, die Bestimmungen in § 11 Abs. 2 LRiGE und § 12 Abs. 2 Satz 2 LRiGE zu streichen.

V. Weiterer Regelungsbedarf: Notausschuss, § 51b Abs. 4 GO-LT

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Hinblick auf die Wahl der Mitglieder des Notausschusses gemäß Art. 22a LVerf i.V.m. § 51b Abs. 4 GO-LT. Der Notausschuss tritt nach

⁶ LT-Drs. 20/4531(neu), S. 8.

⁷ Vgl. LT-Drs. 20/4531(neu), S. 8.

⁸ Vgl. *Geis*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwVfG, 3. EL August 2022, VwVfG § 40 Rn. 26; *Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwGO, 36. EL Februar 2019, VwGO § 114 Rn. 24 f.

⁹ LT-Drs. 20/4531(neu), S. 8.

Art. 22a Abs. 2 Satz 1 LVerf als Notparlament für die Dauer einer Notlage an die Stelle des Landtages und nimmt dessen Rechte wahr. Nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts werden die Mitglieder des Notausschusses in verfassungskonformer Auslegung des Art. 22a Abs. 1 Satz 1 LVerf durch Wahl bestimmt.¹⁰ Gemäß Art. 22a Abs. 1 Satz 6 LVerf werden die Sitze im Notausschuss unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Nach § 51b Abs. 4 Satz 1 GO-LT wählt der Landtag die auf die Fraktionen entfallenden Mitglieder des Notausschusses nach Vorschlagslisten. Da der Notausschuss parlamentarische Kernaufgaben anstelle des Landtages wahrnimmt, muss seine Zusammensetzung die Mehrheitsverhältnisse im Landtag widerspiegeln. Folglich hat jede Fraktion einen Anspruch darauf, entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Notausschuss vertreten zu sein. Sollte die Landtagsmehrheit die Vorschlagsliste einer bestimmten Fraktion für den Notausschuss ablehnen, könnte sich der Notausschuss nicht konstituieren. Vorkehrungen für diesen Fall sind bislang weder in der Landesverfassung noch in der Geschäftsordnung des Landtages enthalten.

Um Rechtsunsicherheiten bei der Wahl des Notausschusses zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Mitglieder des Notausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Eine entsprechende Regelung könnte sich an § 12 Abs. 2 LRiGE orientieren. § 51b Abs. 4 GO-LT wäre demnach wie folgt zu ändern:

„Der Landtag wählt die auf die Fraktionen entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Vorschlagsberechtigt sind die jeweiligen Fraktionen. In den Vorschlagslisten sind sowohl die von den Fraktionen zu stellenden Mitglieder als auch die Rangfolge der weiteren Fraktionsmitglieder für die Stellvertretung zu benennen. Aus der Anzahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (St. Laguë/Schepers) die Zahl der auf jeder Vorschlagsliste gewählten Mitglieder errechnet. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über den letzten Sitz das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf der Vorschlagsliste erscheint.“

¹⁰ LVerfG SH, Urteil vom 25.03.2022 – LverfG 4/21, BeckRS 2022, 5586 Rn. 117 ff.

Bei der praktischen Umsetzung der Regelung ist – wie bereits zu § 12 Abs. 2 LRiGE ausgeführt – besonders darauf zu achten, dass alle Abgeordneten an der Wahl teilnehmen können.

VI. Zusammenfassung

Die Gesetzesentwürfe sind geeignet, die Resilienz des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats in Schleswig-Holstein zu stärken. Sie erhöhen die Rechtsklarheit bei der Ministerpräsidentenwahl, verringern Obstruktionsgefahren bei der Besetzung des Richterwahlausschusses und sichern die Stellung des Landesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich ab. An einigen Stellen sind gleichwohl Änderungen sinnvoll. Im Einzelnen empfehlen sich folgende Anpassungen:

1. In Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LVerfE sollte eine Regelung zu Nein-Stimmen bei mehreren Kandidaten ergänzt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass Nein-Stimmen – unabhängig von der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten – eine einheitliche Bedeutung zukommt.
2. Die Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung des Richterwahlausschusses in § 11 Abs. 2 LRiGE und § 12 Abs. 2 Satz 2 LRiGE sollten gestrichen werden.
3. § 51b Abs. 4 GO-LT sollte um eine Regelung ergänzt werden, wonach die Mitglieder des Notausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Simon Diethelm Meyer